

Date Printed: 02/04/2009

JTS Box Number: IFES_49
Tab Number: 12
Document Title: ELECTORAL LAW (WAHLGESTEZ UND VERORDNUNG)
Document Date: 1990
Document Country: SWI
Document Language: GER
IFES ID: EL00618



* A 3 B 7 B F D B - A D D E - 4 6 1 1 - A 7 8 2 - C 1 A 4 4 D 8 A D 6 C 1 *

Sw/Sw1/1990/003/ger



Staatskanzlei
8090 Zürich

161
April 1990

Wahlgesetz und Verordnung

F Clifton White Resource Center
International Foundation for Election Systems

130

Wahlgesetz: Inhaltsverzeichnis**I. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen**

A. Allgemeine Bestimmungen	§§
Wahl- und Stimmrecht	1
Wählbarkeit	2
Wahl- und Stimmgeheimnis	3
Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen	4
Kirchliche Angelegenheiten	5
Gemeinden und Behörden	6
B. Schriftliche Wahlen und Abstimmungen	
Anordnung	7
Wahl- oder Abstimmungstage	8
Stimmregister	9
Ausweis	10
Wahl- und Stimmaterial	11
Ausübung des Wahl- und Stimmrechts	12
Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel	13
Zusätzliche Massnahmen	14
C. Stimmabgabe an der Urne	
Urnenstandorte	15
Öffnungszeiten	16
Persönliche Stimmabgabe	17
Stellvertretung	18
D. Vorzeitige Stimmabgabe	
Ort, Zeit	19
Vorgehen	20
E. Briefliche Stimmabgabe	
Vorgehen	21
Annahmefrist	22
Aufgabeort im Ausland	23
F. Organisation und Pflichten der Behörden	
Gemeindewahlbüro	24
Aufgebot	25

	§§
Urnendienst	26
Aufsicht an der Urne	27
Abstempeln der Zettel	28
Auszähldienst	29
Verschlossene Kuverts	30
Protokoll	31
Elektronische oder maschinelle Ermittlung	32
Öffentlichkeit	33
Kreiswahlvorsteherschaft	34
Obliegenheiten	35
Veröffentlichung der Ergebnisse	36
Rechtskraft	37
 II. Abstimmungen	
A. Allgemeine Bestimmungen	
Vorlagen, Beleuchtende Berichte	38
Stimmabgabe	39
Abstimmungsverfahren in Gemeindeversammlungen und Behörden	40
B. Fakultatives Referendum	
Frist	41
Unterschriftenbogen	42
Prüfung	43
Volksabstimmung	44
Rechtskraft	45
Anwendung in Gemeinden	46
 III. Wahlen	
A. Erneuerungs- und Ersatzwahlen	
Amts-dauer	47
Erneuerungswahlen	48
– 1. durch die Stimmberechtigten	49
– 2. durch Behörden	50
Ersatzwahlen	51
Erweiterung einer Behörde	52

	§§
Geschworene	53
B. Urnenwahlen	
Obligatorische Urnenwahl	54
Wahlvorschläge	55
Gedruckte Wahlzettel	56
Stille Wahl	57
Urnenwahl	58
Ständerat, Regierungsrat und Verhältniswahlen	59
Gemeindewahlen	60
Wahlzettel	61
Wahl des Präsidenten	62
Wahlgänge	63
Absolutes und relatives Mehr	64
Stimmgleichheit, Überzählige	65
Mitteilung der Wahl	66
C. Wahlen in der Gemeindeversammlung und durch Behörden	
Wahlverfahren	67
Offenes Verfahren	68
Geheimes Verfahren	69
Anwendung	70
Geheime Durchführung	
– 1. im allgemeinen	71
– 2. bei Wahlkampf	72
IV. Besondere Bestimmungen über die Wahl einzelner Behörden und Beamten	
A. Nationalrat	
Termine und Fristen	73
B. Kantonsrat	
Wahlkreise	74
Wahlvorschläge	
– 1. Einreichung	75
– 2. Formale Anforderungen	76
Listenverbindung	77

	§§
Mehrfachkandidatur	78
Behebung von Mängeln	79
Abschluss des Bereinigungsverfahrens	80
Listen	81
Wahlzettel	82
Stimmabgabe	83
Überzählige Stimmen	84
Listenstimmen	85
Bereinigung und Zählung	86
Sitzverteilung auf die Listen	87
Sitzverteilung bei Listenverbindung	88
Ermittlung der Gewählten	89
Nachrücken	90
Nachwahl	91
Beschwerde	92
C. Gemeindewahlen	
Wahlkreise	93
Wahl des Grossen Gemeinderates	94
D. Volksschullehrer	
Grundsatz	95
Neuwahl	
– 1. Ausschreibung	96
– 2. Ordentliches Verfahren	97
– 3. Ausserordentliches Verfahren (Stille Wahl)	98
Bestätigungswahl	
– 1. Stille Wahl	99
– 2. Urnenwahl	100
E. Kirchliche Wahlen	
Wahlen und Abstimmungen	101
Gemeindepfarrer	102
F. Geschworene	
Zuständigkeit, Amtsdauer	103
Anzahl, Verfahren	104

V. Unvereinbarkeit	§§
Allgemeine Bestimmungen	105
Kantonsrat	106
Ämter und Stellen	107
Besondere Bestimmungen	108
Präsident und Schreiber	109
Eidgenössische Räte	110
Verwandtschaft	111
Entscheid	112
Verfahren	113
VI. Amtszwang	114
VII. Wahlablehnung	
Ablehnung	115
Verfahren	116
VIII. Entlassung aus dem Amt	
Entlassung	
– 1. bei Amtszwang	117
– 2. ohne Amtszwang	118
Verlust der Wahlfähigkeit	119
Verfahren	120
Zuständigkeit	121
Zeitpunkt der Entlassung	122
IX. Beschwerdeverfahren	
Zulässigkeit	123
Legitimation	124
Zuständigkeit	
– 1. Kantonale Wahlen und Abstimmungen	125
– 2. Bezirkswahlen und Gemeindeangelegenheiten	126
– 3. Wahlen durch Behörden	127
Frist	128
Weiterzug	129
Aufschiebende Wirkung	130

	§§
Entscheid	131
Kosten	132
Ergänzendes Recht	133

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	134
Vollzug	135
Änderung bisherigen Rechts	136
Aufhebung bisherigen Rechts	137
Inkrafttreten	138

161.1 Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen	Seite
Inhaltsverzeichnis	36–38
Verordnung	39ff.

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

(vom 4. September 1983)

I. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Wahl- und Stimmrecht richten sich in eidgenössischen Angelegenheiten nach dem Bundesrecht, in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nach der Kantonsverfassung¹. Wahl- und Stimmrecht

§ 2. In öffentliche Ämter und Behörden sind alle Stimmberechtigten wählbar. Wählbarkeit

Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Erfüllung besonderer Erfordernisse, die Unvereinbarkeit und die Nebenstrafe der Amtsunfähigkeit.

In die Gemeindebehörden sind nur Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar.

§ 3. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn sie an der Urne stattfinden oder wenn in Versammlungen und Behörden das geheime Verfahren zur Anwendung kommt. Wahl- und Stimmgeheimnis

§ 4. Dieses Gesetz gilt auch für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen

§ 5. In kirchlichen Angelegenheiten sind nur die Angehörigen der betreffenden Kirche wahl- und stimmberechtigt. Kirchliche Angelegenheiten

§ 6. Die besondern Bestimmungen über das Verfahren in Gemeindeversammlungen und Behörden bleiben vorbehalten. Gemeinden und Behörden

Spezialgemeinden (Schul-, Kirch- und Zivilgemeinden) können ihre Obliegenheiten im Wahl- und Abstimmungsverfahren der politischen Gemeinde übertragen, in deren Gebiet sie im wesentlichen liegen.

OS 48, 785.

¹ 101.

- § 12. Das Wahl- und Stimmrecht wird an der Urne ausgeübt. Ausübung des Wahl- und Stimmrechts
 Es kann auch vorzeitig in der Gemeinderatskanzlei oder im Kreisbüro sowie auf dem Korrespondenzweg wahrgenommen werden.
- § 13. Wahl- und Stimmzettel sind nur soweit gültig, als sie eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind. Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel
 Schreibunfähige können die Ausübung politischer Rechte, welche schriftliche Erklärungen erfordern, einem Stellvertreter übertragen.
- § 14. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Direktion des Innern im Einzelfall Massnahmen zur Kontrolle der Stimmberechtigten treffen, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Zusätzliche Massnahmen

C. Stimmabgabe an der Urne

- § 15. Die politischen Gemeinden bestimmen die Wahl- und Abstimmungslokale. Urnenstandorte
 Die Gemeinderäte können für Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime Wanderurnen einsetzen. Weitere Wanderurnen sind nur mit Bewilligung der Direktion des Innern zulässig.
- § 16. Wenigstens ein Wahl- oder Abstimmungslokal ist während Öffnungszeiten
 mindestens je einer Stunde wie folgt geöffnet:
 a) am Sonntag vor 12 Uhr;
 b) am Samstag;
 c) gemäss Beschluss der Gemeinde am Freitag, jedoch nicht vor 17 Uhr.
- Wanderurnen sind an einem der bezeichneten Tage an den verschiedenen Standorten während mindestens einer Viertelstunde geöffnet.
 Im übrigen bestimmt der Gemeinderat die Urnenöffnungszeiten so, dass die Ausübung des Stimmrechts erleichtert wird.
- § 17. Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme an der Urne persönlich ab. Sie übergeben den Stimmrechtsausweis einem Mitglied des Wahlbüros und legen dann den Stimmzettel in die Urne. Persönliche Stimmabgabe

- § 18. Die Stimmberechtigten können sich durch ein im gleichen Hause wohnendes Familienmitglied vertreten lassen. Stellvertretung
 Sie können sich durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen, wenn sie das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder laut ärztlichem Zeugnis nicht an die Urne gehen können.

Das ärztliche Zeugnis ist vom Stellvertreter an der Urne vorzuweisen. Liegt ein für längere Dauer ausgestelltes Arztzeugnis vor, wird der Stimmrechtsausweis von der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro entsprechend gekennzeichnet.

Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.

Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

D. Vorzeitige Stimmabgabe

Ort, Zeit

§ 19. Die Gemeinden regeln die vorzeitige Stimmabgabe so, dass die Stimmberechtigten frühestens vom Montag, spätestens aber vom Mittwoch vor dem Wahl- oder Abstimmungstag an ihre Stimme abgeben können. Die Stimmabgabe ist mindestens während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeinderatskanzlei oder im Kreisbüro zu ermöglichen.

Vorgehen

§ 20. Die Stimmberechtigten oder ihre Stellvertreter gemäss § 18 übergeben dem zuständigen Beamten oder Wahlbüromitglied den Stimmrechtsausweis, lassen die Stimm- und Wahlzettel, soweit erforderlich, von ihm abstempeln und legen sie in die Urne.

E. Briefliche Stimmabgabe

Vorgehen

§ 21. Wer brieflich stimmen will, meldet dies der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro spätestens am dritten Freitag (16. Tag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag. Die Meldung kann auch für eine bestimmte Dauer gelten.

Die Gemeindeverwaltung hält den Stimmrechtsausweis zurück und versendet das Wahl- und Stimmmaterial, ein adressiertes Rücksendekuvert mit Personalangaben und ein neutrales Stimmzettelkuvert. Die Stimmberechtigten legen die Zettel ins Stimmzettelkuvert und senden dieses verschlossen im Rücksendekuvert zurück.

Die Gemeinderatskanzlei öffnet das Rücksendekuvert, stempelt das Stimmzettelkuvert und legt dieses ungeöffnet in die Urne.

Annahmefrist

§ 22. Rücksendekuverts werden bis zur Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale entgegengenommen. Wahl- und Stimmzettel in später eingehenden Rücksendekuverts fallen ausser Betracht.

Aufgabeort
im Ausland

§ 23. Vom Ausland aus darf unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des Bundesrechts nicht brieflich gestimmt werden.

F. Organisation und Pflichten der Behörden

§ 24. In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern. Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl festlegen oder dies dem Gemeinderat übertragen. Der Präsident der Gemeinde leitet von Amtes wegen die Geschäfte, der Schreiber führt das Protokoll. Gemeindewahlbüro

Spezialgemeinden, welche alle Obliegenheiten des Wahlbüros gemäss § 6 Abs. 2 auf die politische Gemeinde übertragen haben, bestellen kein Wahlbüro.

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Wahlbüros auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Besteht ein Grosser Gemeinderat, besorgt dieser die Wahl.

Der Unvereinbarkeitsgrund der Verwandtschaft gemäss § 111 gilt für die Mitglieder des Wahlbüros nicht; solche Verwandte dürfen aber nicht gleichzeitig im gleichen Abstimmungslokal tätig sein.

§ 25. Der Präsident bietet die Mitglieder des Wahlbüros auf. Er sorgt, soweit möglich, für eine gleichmässige Beanspruchung. Aufgebot

§ 26. In jedem Abstimmungslokal versehen mindestens zwei Mitglieder den Urnendienst, von denen der Präsident eines als Obmann bezeichnet. Die Wanderurnen werden von zwei Mitgliedern oder Gemeindebeamten bewacht. Urnendienst

§ 27. Die mit dem Urnendienst beauftragten Mitglieder des Wahlbüros überwachen die Stimmabgabe und sorgen für die Geheimhaltung sowie für Ruhe und Ordnung im Abstimmungslokal und seinen Zugängen. Aufsicht an der Urne

Sie dürfen an der Urne nicht vom Inhalt der Stimmzettel Kenntnis nehmen.

Sie sind befugt, die Identität der Stimmenden zu überprüfen. Der Obmann entscheidet im Zweifel über die Stimmberechtigung.

Bei der vorzeitigen Stimmabgabe wird die Aufsicht an der Urne durch vom Gemeinderat bezeichnete Gemeindebeamte oder Mitglieder des Wahlbüros ausgeübt. Sie werden auf die Strafbestimmung von § 134 hingewiesen.

§ 28. Bei Wahlen mit gedruckten Kandidatenlisten muss jeder eingelegte Zettel von einem Mitglied des Wahlbüros oder von einem Gemeindebeamten auf der Rückseite abgestempelt werden; andernfalls ist er ungültig. Abstempeln der Zettel

- Auszähldienst** § 29. Die zum Auszähldienst aufgegebenen Mitglieder des Wahlbüros ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Gemeinde und entscheiden über die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln.
- Zur Ermittlung der Ergebnisse kann der Präsident des Wahlbüros auch nichtstimmberechtigte Hilfskräfte beziehen.
- Verschlussene Kuverts** § 30. Verschlussene Stimmzettelkuverts werden geöffnet und geleert. Befinden sich in einem Kuvert mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder Abstimmung, so ist einer von ihnen gültig und allenfalls abzustempeln, wenn alle gleich lauten; andernfalls sind alle ungültig.
- Protokoll** § 31. Über das Ergebnis jeder Wahl oder Abstimmung wird ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt, das der Präsident und der Schreiber sowie mindestens drei amtende Mitglieder unterzeichnen.
- Elektronische oder maschinelle Ermittlung** § 32. Die Ergebnisse können mit Bewilligung der Direktion des Innern elektronisch oder maschinell ermittelt werden, wenn diese Verfahren ebenso zuverlässig sind.
- Öffentlichkeit** § 33. Die Stimmberechtigten haben Zutritt zu den Räumen, in denen die Ergebnisse ermittelt werden, soweit dadurch die Arbeit der Wahlbüros nicht gestört wird.
- Kreiswahlvorsteherchaft** § 34. In Wahlkreisen, die erheblich über das Gebiet einer politischen Gemeinde hinausreichen, sowie im Gebiet von Zweckverbänden, welche Abstimmungen unter den Stimmberechtigten des Verbands durchführen, bestehen Kreiswahlvorsteherchaften.
- Die Kreiswahlvorsteherchaft besteht aus dem Präsidenten und dem Schreiber des Kreishauptortes oder der Sitzgemeinde des Zweckverbands als Präsident und Protokollführer sowie aus je einem Abgeordneten der Wahlbüros der übrigen Gemeinden.
- In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbüro, in der Stadt Winterthur das Wahlbüro der politischen Gemeinde die Kreiswahlvorsteherchaft für die Kantonsrats- und Synodalwahlkreise sowie die Notariatskreise.
- Obliegenheiten** § 35. Der Kreiswahlvorsteherchaft obliegen Anordnung und Leitung der Kreis- oder Verbandswahlen und -abstimmungen, welche im übrigen von den einzelnen Gemeinden durchgeführt werden. Sie ist befugt, deren Ermittlungen nachzuprüfen und zu berichtigen oder durch das Gemeindegewahlbüro nachprüfen und berichtigen zu lassen, wenn Anzeichen für Mängel bestehen.

§ 36. Die Behörde, welche die Wahl oder Abstimmung angeordnet hat, stellt die Ergebnisse zusammen und veröffentlicht sie unter Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 128. Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen besorgt dies das Büro des Kantonsrates.

Veröffentli-
chung der
Ergebnisse

Die Gemeinden können diese Obliegenheiten dem Wahlbüro übertragen.

§ 37. Wahlen und Abstimmungen werden nach Ablauf der Beschwerdefrist und Erledigung der Beschwerden rechtskräftig.

Rechtskraft

Der Kantonsrat stellt in einem Erwahrungsbeschluss die Rechtskraft der kantonalen Wahlen und Abstimmungen fest.

II. Abstimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 38. Die Abstimmungsvorlagen werden spätestens am dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Abstimmungstag veröffentlicht und den Stimmberechtigten zusammen mit den Beleuchtenden Berichten bis zum dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Abstimmungstag zugestellt. Den Gemeinden steht die Veröffentlichung der Beleuchtenden Berichte frei.

Vorlagen,
Beleuchtende
Berichte

Die Gemeinden sind berechtigt, die Abstimmungsvorlagen und Beleuchtenden Berichte jedem Haushalt nur einmal zuzustellen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied auch die persönliche Zustellung verlangt.

§ 39. Die Stimmen können nur bejahend oder verneinend sein. Entscheidend ist die Mehrheit der Ja- oder der Nein-Stimmen. Ungültige und leere Stimmen fallen ausser Betracht.

Stimmabgabe

§ 40. Vor der Abstimmung in Gemeindeversammlungen und in Behörden legt der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor.

Abstimmungs-
verfahren in
Gemeindever-
sammlungen
und Behörden

Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmung bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

B. Fakultatives Referendum

§ 41. Für Beschlüsse des Kantonsrates gilt eine Referendumsfrist von 45 Tagen; sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Unterschriften sind der Staatskanzlei oder der Post zuhanden

Frist

des Präsidenten des Kantonsrates zu übergeben. Für den Fristenlauf gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹.

Unterschriften-
bogen

§ 42. Jeder Unterschriftenbogen, mit welchem Stimmberechtigte eine Volksabstimmung verlangen, muss enthalten:

1. den Wortlaut und das Datum des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, sowie den Wortlaut des Referendumsbegehrens; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;
2. die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind; der Unterschriftenbogen darf keine Unterschriften aus andern Gemeinden enthalten;
3. die eigenhändige Unterschrift des Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse (Strasse, Hausnummer); ein Stimmberechtigter darf ein Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen;
4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung bei einem Referendum fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²).

Prüfung

§ 43. Der Präsident des Kantonsrates überweist die Unterschriftenbogen dem Regierungsrat zur Prüfung.

Der Regierungsrat stellt die Gesamtzahl der eingereichten Unterschriften fest, von denen er mindestens soviele auf ihre Gültigkeit überprüft, als für das Zustandekommen des Referendums erforderlich sind. Das Stimmrecht dieser Unterzeichnenden lässt er amtlich bescheinigen.

Unterschriftenbogen, die den Anforderungen von § 42 nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Unterschriften, die den Anforderungen von § 42 nicht entsprechen, sowie überzählige Unterschriften des gleichen Stimmberechtigten sind ungültig.

Volks-
abstimmung

§ 44. Der Kantonsrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft das zu, lädt er den Regierungsrat ein, die Volksabstimmung anzuordnen.

Rechtskraft

§ 45. Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt der Kantonsrat die Rechtskraft des Beschlusses fest.

¹ 175.2.

² SR 311.0.

§ 46. Die Bestimmungen über das fakultative Referendum gelten sinngemäss für das Referendum in den Gemeinden, soweit das Gemeindegesetz nichts anderes vorsieht. Anwendung in den Gemeinden

III. Wahlen

A. Erneuerungs- und Ersatzwahlen

§ 47. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynoden sowie der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Gerichtsbehörden, der Geschworenen, des kantonalen Ombudsmanns, der Notare, der Pfarrer und der Volksschullehrer sechs Jahre. Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt bei Behörden mit ihrer Konstituierung, bei Beamten am 1. Juli des Wahljahres, sofern keine andere Regelung besteht.

§ 48. Vor Ablauf der Amtsdauer werden für alle Behörden und Beamten Erneuerungswahlen durchgeführt. Die Verordnung¹ regelt die Kehrordnung. Erneuerungswahlen

§ 49. Die Erneuerungswahlen durch die Stimmberechtigten erfolgen in den Monaten Januar bis April des Wahljahres. Kirchliche Wahlen können bis Ende Juni durchgeführt werden. 1. durch die Stimmberechtigten

Die neuen Behörden konstituieren sich, sobald sie beschlussfähig sind.

§ 50. Der Kantonsrat und die Grossen Gemeinderäte wählen nach ihrer Konstituierung die von ihnen zu bestellenden Behörden und Beamten. 2. durch Behörden

§ 51. Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Die Ersatzwahl kann für Behördemitglieder unterbleiben, wenn die Erneuerungswahl der Behörde innert sechs Monaten erfolgt. Ersatzwahlen

Ersatzwahlen für Notare, Friedensrichter, Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte, die nicht länger als sechs Monate vor dem Beginn des Wahljahres erfolgen, sind gleichzeitig Erneuerungswahlen für die neue Amtsdauer.

¹ 161.1.

Erweiterung
einer Behörde

§ 52. Wird eine Behörde während der Amtsdauer erweitert, sind die Bestimmungen über die Ersatzwahlen anwendbar.

Geschworene

§ 53. Die besondern Bestimmungen über die Wahl der Geschworenen bleiben vorbehalten.

B. Urnenwahlen

Obligatorische
Urnenwahl

§ 54. Die Wahl an der Urne erfolgt für

1. die Mitglieder des Ständerates;
2. die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates;
3. die Mitglieder der Kirchensynoden;
4. die Mitglieder der Bezirksbehörden, soweit die Wahl den Stimmberechtigten zusteht;
5. die Mitglieder und Präsidenten des Gemeinderates, der Schulpflege, der Fürsorgebehörde, der Gesundheitsbehörde sowie die Mitglieder des Grossen Gemeinderates;
6. die Mitglieder und Präsidenten der Rechnungsprüfungskommissionen in Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat;
7. die Notare;
8. die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten;
9. die Friedensrichter;
10. die Bestätigung der Volksschullehrer;
11. die Bestätigung der Gemeindepfarrer.

Die Gemeinden können die Urnenwahl auch für Behörden und Beamte einführen, bei denen sie das Gesetz nicht vorschreibt.

Wahlvorschläge

§ 55. Vor Erneuerungs- oder Ersatzwahlen von kantonalen Behörden und Bezirksbehörden sowie Notaren setzt die anordnende Behörde den Stimmberechtigten durch amtliche Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, um ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Die Vorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher die Vorschläge ergänzt, geändert oder zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden können.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen und dürfen nur einen Vorschlag unterzeichnen. Wenn sie keinen Vertreter und dessen Stellvertreter bezeichnen, gilt der erste und, wenn dieser verhindert ist, der zweite Unterzeichner als befugt, für sie Erklärungen abzugeben.

§ 56. Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden bei den Erneuerungswahlen von kantonalen Behörden und Bezirksbehörden, Kirchensynoden sowie Notaren amtliche Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet. Gedruckte
Wahlzettel

Der gedruckte Wahlzettel enthält die Namen aller Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge. Will der Wähler Vorgeschlagene ablehnen, streicht er ihre Namen durch. Er kann an deren Stelle andere Namen schreiben. Die nicht durchgestrichenen gedruckten Namen sowie die neu geschriebenen Namen gelten als Kandidatenstimmen.

Werden weniger gewählt, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, wird eine Nachwahl im ordentlichen Verfahren durchgeführt.

§ 57. Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden bei Ersatzwahlen die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde als gewählt erklärt. Stille Wahl

Ist die Zahl der Vorschläge kleiner als die der zu besetzenden Stellen, werden die Vorgeschlagenen ebenfalls als gewählt erklärt. Für die übrigen Stellen findet eine Wahl mit einem leeren Zettel statt.

§ 58. Sind mehr Vorschläge eingereicht worden als erforderlich, ordnet die Behörde die Urnenwahl an. Sie soll nicht später als fünf Monate nach der Veröffentlichung der Frist von sieben Tagen gemäss § 55 Abs. 2 erfolgen. Die Ausschreibungsfrist gemäss § 7 Abs. 2 ist zu beachten. Urnenwahl

Die bis zum Ablauf der Frist von sieben Tagen eingereichten Wahlvorschläge werden auf Wahlzettel gedruckt und den Wählern zusammen mit einem leeren Zettel zugestellt. Die Wähler können eine der gedruckten Kandidatenlisten oder den leeren Zettel benutzen. Sie können auf dem gedruckten Zettel Namen durchstreichen und an deren Stelle oder auf allfällige leere Linien die Namen anderer Wahlfähiger schreiben. Auf den leeren Zettel können sie beliebige Wahlfähige eintragen.

Sind nicht mehr als 12 Stellen für eine Behörde zu besetzen, wird nur ein leerer Zettel ausgegeben. Gleiches gilt in jedem Fall für den zweiten Wahlgang.

§ 59. Für die Ständeratswahlen und die Regierungsratswahlen ist § 56 nicht anwendbar. Es findet in jedem Fall eine Urnenwahl statt. Ständerat,
Regierungsrat
und Verhältnis-
wahlen

Die besondern Bestimmungen über die Verhältniswahlen bleiben vorbehalten.

Gemeinde-
wahlen

§ 60. Die Gemeindeordnung bestimmt, auf welche Behörden- und Beamtenwahlen das Verfahren gemäss §§ 55 ff. anwendbar ist. Die Gemeinden können die Fristen abkürzen.

In den übrigen Fällen findet eine Urnenwahl mit einem leeren Zettel statt.

Wahlzettel

§ 61. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet sein, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als zulässig, fallen die überzähligen ausser Betracht. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle denselben Namen mehrmals, wird dieser nur einmal gezählt; Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet.

Wahl des
Präsidenten

§ 62. Der Präsident der zu wählenden Behörde ist auf dem Wahlzettel besonders zu bezeichnen.

Stimmen für einen Präsidenten, dem nicht gleichzeitig als Mitglied gestimmt wird oder der bei Ersatzwahlen nicht schon Mitglied der Behörde ist, sind ungültig. Dies gilt auch, wenn der als Präsident Bezeichnete als Mitglied zwar aufgeführt ist, aber gemäss § 61 Abs. 2 ausser Betracht fällt.

Wahlgänge

§ 63. Für die Urnenwahlen finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, selbst wenn andere Kandidaten als im ersten Wahlgang in der Wahl stehen.

Der zweite Wahlgang darf frühestens vier Wochen nach dem ersten stattfinden. Die Frist für die Veröffentlichung gemäss § 7 Abs. 2 beträgt mindestens 22 Tage.

Absolutes und
relatives Mehr

§ 64. Das absolute Mehr wird berechnet, indem zunächst von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren und die ungültigen abgezählt werden. Die so ermittelte massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen, werden zunächst von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren und ungültigen abgezählt. Der Rest, geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen, ergibt nach Aufrundung auf die nächste ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl. Die massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Beim relativen Mehr ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

§ 65. Haben in einem Wahlgang für die gleiche Stelle mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine Verzichtse vor, so entscheidet das Los darüber, wer als gewählt gilt.

Stimmen-
gleichheit,
Überzählige

Das Los zieht

1. bei Ständerats- und bei Regierungsratswahlen der Präsident des Kantonsrates;
2. bei Bezirkswahlen der Statthalter;
3. bei Kreiswahlen der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft;
4. bei Gemeindewahlen der Präsident der Gemeindevorsteherschaft.

Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los gemäss Abs. 1.

§ 66. Die Wahl wird dem Gewählten spätestens mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisse mitgeteilt, unter Hinweis auf seine Obliegenheiten im Falle einer Unvereinbarkeit oder Wahlablehnung.

Mitteilung
der Wahl

C. Wahlen in der Gemeindeversammlung und durch Behörden

§ 67. In Gemeindeversammlungen und Behörden können Wahlen offen oder geheim erfolgen. Die Gemeinden sind befugt, in ihrer Gemeindeordnung allgemeine Regelungen zu treffen.

Wahlverfahren

§ 68. Bei der offenen Wahl gilt:

1. Aus der Versammlung werden die Kandidaten vorgeschlagen.
2. Sind für eine Anzahl gleicher Stellen nicht mehr Vorschläge gemacht worden, als Stellen zu besetzen sind, können die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Es wird in der Reihenfolge der Vorschläge festgestellt, wie viele Stimmberechtigte die einzelnen Kandidaten unterstützen.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder durch Aufstehen.
5. In der Gemeindeversammlung wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Es gilt das relative Mehr. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl so viele Kandidaten, wie Stellen zu besetzen sind.
6. In Behörden gilt das absolute Mehr gemäss § 64 Abs. 1. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, wird das Gegenmehr oder die Zahl der

Offenes
Verfahren

Anwesenden ermittelt. Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt hat. Erreicht keiner das absolute Mehr, wird die Wahl wiederholt. Erreicht auch dann keiner das absolute Mehr, ist im dritten und letzten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

7. Stimmzwang besteht nur, wenn er besonders vorgeschrieben ist.
8. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die Stimmen ohne ihn gleich wären.
9. Die Ergebnisse werden protokolliert.

Geheimes
Verfahren

§ 69. Bei der geheimen Wahl gilt § 68, ohne Ziffern 2 und 3, mit folgenden Abweichungen:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf amtlich ausgegebenen Zetteln. § 61 ist anwendbar.
3. Die Stimmberechtigten sind an die Vorschläge nicht gebunden.
4. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit zieht er das Los.
5. §§ 62, 64 und 65 sind anwendbar.

Anwendung

§ 70. Offen wird gewählt, wenn die geheime Wahl nicht vorgeschrieben ist. Die Versammlung kann aber in jedem Fall beschliessen, dass die Wahl geheim statt offen durchgeführt werden soll.

Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.

Geheime Durch-
führung
1. im allge-
meinen

§ 71. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

1. durch den Kantonsrat:
 - a) der Präsident und die Vizepräsidenten des Kantonsrates;
 - b) die Mitglieder des Obergerichtes und die vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes;
 - c) die Mitglieder des Bankpräsidiums der Kantonalbank;
 - d) die Mitglieder der Baurekurskommissionen und ihre Präsidenten;
 - e) die Mitglieder des Landwirtschaftsgerichtes;
2. durch die Bezirksgerichte mit mindestens fünf vollamtlichen Richtern die Vizepräsidenten des Gerichtes und die Einzelrichter;

3. durch die Schulkapitel die durch das Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen;
4. durch den Grössen Gemeinderat der, Präsident und die Vizepräsidenten des Grössen Gemeinderates.

§ 72. Folgende Wahlen müssen nur dann im geheimen Verfahren durchgeführt werden, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind: 2. bei Kampfwahl

1. durch den Kantonsrat:
 - a) die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
 - b) der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Kassationsgerichtes, die nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und zwei Mitglieder des Versicherungsgerichtes;
 - c) der kantonale Ombudsmann;
 - d) vier Mitglieder des Erziehungsrates;
 - e) fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der kantonalen Ausgleichskasse für die AHV;
2. durch die Schulsynode zwei Mitglieder des Erziehungsrates.

IV. Besondere Bestimmungen über die Wahl einzelner Behörden und Beamten

A. Nationalrat

§ 73. Die Termine zur Einreichung der Wahlvorschläge und die übrigen Fristen im Vorschlagsverfahren werden gemäss Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte¹ wie folgt angesetzt: Termine und Fristen

1. für die Einreichung der Wahlvorschläge auf den neunten Montag (62. Tag) vor dem Wahltag;
2. für Optionserklärungen bei Doppel- oder Mehrfachkandidaturen sowie für Erklärungen über die Ablehnung des Vorschlags auf den neunten Freitag (58. Tag) vor dem Wahltag;
3. für die Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen sowie für die Unabänderlichkeit der Wahlvorschläge auf den achten Montag (55. Tag) vor dem Wahltag.

B. Kantonsrat

§ 74. Für die Kantonsratswahlen wird der Kanton in folgende Wahlkreise eingeteilt: Wahlkreise

¹ SR 161.1.

- I. Stadt Zürich, Stadtkreise 1 und 2;
- II. Stadt Zürich, Stadtkreise 3 und 9;
- III. Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5;
- IV. Stadt Zürich, Stadtkreise 6 und 10;
- V. Stadt Zürich, Stadtkreise 7 und 8;¹
- VI. Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12;
- VII. Bezirk Dietikon;²
- VIII. Affoltern, umfassend den Bezirk Affoltern;
- IX. Horgen, umfassend den Bezirk Horgen;
- X. Meilen, umfassend den Bezirk Meilen;¹
- XI. Hinwil, umfassend den Bezirk Hinwil;
- XII. Uster, umfassend den Bezirk Uster;
- XIII. Pfäffikon, umfassend den Bezirk Pfäffikon;
- XIV. Stadt Winterthur;
- XV. Winterthur-Land, umfassend sämtliche Landgemeinden des Bezirkes Winterthur;
- XVI. Andelfingen, umfassend den Bezirk Andelfingen;
- XVII. Bülach, umfassend den Bezirk Bülach;
- XVIII. Dielsdorf, umfassend den Bezirk Dielsdorf.

Treten in der Einteilung der Gemeinden oder der Bezirke Änderungen ein, kann der Kantonsrat die Wahlkreise anpassen.

Wahlvorschläge
1. Einreichung

§ 75. Die Wahlvorschläge müssen dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens am achten Dienstag (54. Tag) vor dem Wahltag, 18 Uhr, schriftlich und im Doppel eingereicht werden. Der Post übergebene Wahlvorschläge sind noch fristgerecht eingereicht, wenn sie den Poststempel dieses Tages tragen.

Den Wahlvorschlägen ist in einfacher Ausfertigung die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, dass sie die Kandidatur annehmen.

2. Formale
Anforderungen

§ 76. Jeder Wahlvorschlag darf eine beliebige Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten, jedoch nicht mehr, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind. Der gleiche Name darf zweimal geschrieben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des

¹ Übergang der Gemeinde Zollikon vom Wahlkreis V zum Wahlkreis X, in Kraft seit den Erneuerungswahlen des Kantonsrates im Jahre 1987, RRB vom 22. Januar 1986 (OS 49, 538).

² Fassung gemäss G Bildung Bezirk Dietikon vom 10. März 1985 (OS 49, 406). In Kraft seit den Erneuerungswahlen der Bezirksverwaltungsbehörden im Jahre 1989, RRB vom 4. Mai 1988 (OS 50, 455).

Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein und am Kopf eine Bezeichnung tragen, die ihn von andern Wahlvorschlägen unterscheidet.

Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft legt die Wahlvorschläge für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

§ 77. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis am fünften Mittwoch (32. Tag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden sind (Listenverbindung).

Listen-
verbindung

Die Verbindung zwischen einzelnen Listen einer Listengruppe (Unterlistenverbindung) ist unzulässig.

Die Listenverbindungen werden zusammen mit den Listen veröffentlicht.

§ 78. Wer eine Kandidatur auf verschiedenen Wahlvorschlägen angenommen hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Mehrfach-
kandidatur

§ 79. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft prüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Erfordernissen gemäss §§ 75, 76 und 78 entsprechen und ob die Unterschriften gültig sind. Zur Behebung der Mängel und zur Einreichung allfälliger Ersatzvorschläge setzt er eine Frist von zwei Tagen an.

Behebung von
Mängeln

Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorge schlagenen beigelegt sein, dass sie die Kandidatur annehmen. Fehlt diese Erklärung oder steht der Kandidat schon auf einem andern Wahlvorschlag, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

Die Ersatzvorschläge werden am Ende der Wahlvorschläge aufgeführt, wenn nichts anderes verlangt wird.

§ 80. Ein Wahlvorschlag, der nach Ablauf der zur Behebung von Mängeln angesetzten Frist nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften aufweist, ist ungültig.

Abschluss des
Bereinigungs-
verfahrens

Enthält ein Vorschlag mehr Kandidatennamen als zulässig, werden die überzähligen Namen gestrichen. Die auf dem Vorschlag stehenden Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Kandidatenzahl erreicht ist.

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie dürfen nicht mehr geändert werden.

§ 81. Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, unter Anführung der Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge durch den Präsidenten der Kreiswahlvor-

Listen

steherschaft spätestens in der dritten Woche vor dem Wahltag öffentlich bekanntgemacht.

Die Listen werden mit arabischen Zahlen numeriert. Die von derselben Partei stammenden Listen erhalten in allen Wahlkreisen die gleiche Nummer. Die Reihenfolge der Listen wird durch das Los bestimmt. Das Los wird unter Aufsicht des Direktors des Innern gezogen. Die so ermittelte Listennummer wird dem Vertreter bis zum siebten Dienstag (47. Tag) vor dem Wahltag bekanntgegeben.

Wahlzettel § 82. Die Listen werden auf Papier von gleicher Farbe, Grösse und Beschaffenheit gedruckt.

Stimmabgabe § 83. Der Wähler kann auf der Liste, die er einlegt, Kandidatennamen streichen, durch andere ersetzen oder andere hinzufügen. Der gleiche Name darf nur zweimal auf der Liste stehen. Kandidatennamen, die auf keiner amtlichen Liste des Wahlkreises stehen, sind ungültig.

Der Wähler kann Listennummer und Listenbezeichnung durch eine andere ersetzen. Entsteht ein Widerspruch, ist die Listenbezeichnung massgebend. Die blosse Streichung oder Änderungen, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig hervorgeht, gelten als nicht erfolgt.

Wahlzettel, die keinen Kandidatennamen einer gültigen Liste des Wahlkreises enthalten, sind ungültig.

Überzählige Stimmen § 84. Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, werden die überzähligen Stimmen nicht mitgezählt. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Listenstimmen § 85. Enthält der Wahlzettel weniger gültige Namen, als im Wahlkreis Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die übrigen Stimmen als Listenstimmen der Liste zugezählt, welche gemäss § 83 Abs. 2 als vom Wähler gewählt gilt.

Bereinigung und Zählung § 86. Das Wahlbüro kontrolliert und bereinigt nach Leerung der Urnen die Wahlzettel gemäss §§ 28 und 83–85. Es ermittelt

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Listenstimmen;
3. die Summe der Kandidaten- und Listenstimmen, die einer Liste zugefallen sind.

Sitzverteilung auf die Listen § 87. Die Kreiswahlvorsteherschaft verteilt die Kantonsratssitze auf die Listen entsprechend ihren Stimmzahlen; auf die gleiche Ver-

teilungszahl kommt für alle Listen je ein Sitz. Die Verordnung¹ regelt das Verfahren.

§ 88. Jede Gruppe verbundener Listen wird bei der Sitzverteilung zunächst als eine einzige Liste behandelt. Die auf die Gruppe entfallenden Sitze werden sodann unter Anwendung der §§ 87 und 89 auf die Einzellisten verteilt.

Sitzverteilung
bei Listen-
verbindung

§ 89. Von jeder Liste werden so viele Kandidaten als gewählt erklärt, als ihr Sitze zugeteilt worden sind, und zwar die, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl wird der auf der Liste zuerst genannte Kandidat als gewählt erklärt.

Ermittlung der
Gewählten

Die Kreiswahlvorsteherschaft veröffentlicht die Ergebnisse gemäss § 36 und benachrichtigt die Gewählten.

§ 90. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Kantonsrat aus, erklärt der Regierungsrat den Kandidaten als gewählt, der unter den Nichtgewählten der gleichen Liste am meisten Stimmen erzielt hat. Bei gleicher Stimmzahl hat der zuerst Aufgeführte den Vorrang.

Nachrücken

Ein Verzicht auf das Nachrücken ist endgültig.

§ 91. Enthält die Liste keine nichtgewählten Kandidaten mehr, kann die Mehrheit der Unterzeichner der Liste einen Wahlvorschlag einreichen. Der Vorgeschlagene wird nach Bereinigung des Vorschlags gemäss §§ 79 ff. vom Regierungsrat als gewählt erklärt.

Nachwahl

Kommt keine solche Ersatzwahl zustande, findet eine Volkswahl statt, bei der das relative Mehr massgebend ist. Sind mehrere Sitze zu besetzen, sind die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren anwendbar.

§ 92. Gegen die Verfügungen des Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft kann bei der Direktion des Innern Beschwerde erhoben werden. Ihr Entscheid ist endgültig.

Beschwerde

C. Gemeindewahlen

§ 93. Für die Gemeindewahlen bildet die Gemeinde einen Wahlkreis, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Wahlkreise

Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat können in ihrer Gemeindeordnung das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise aufteilen für die Wahl

¹ 161.1.

1. der Mitglieder des Grossen Gemeinderates;
2. der von den Stimmberechtigten zu wählenden Beamten;
3. der Volksschullehrer.

Wahl des Grossen Gemeinderates

§ 94. Die Wahl des Grossen Gemeinderates erfolgt im Verhältniswahlverfahren gemäss den Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates.

D. Volksschullehrer

Grundsatz

§ 95. Die Stimmberechtigten der Gemeinden wählen die Volksschullehrer aus der Zahl der Wählbaren.

Neuwahl
1. Ausschreibung

§ 96. Die Stelle wird vor der Neuwahl ausgeschrieben. Die Schulpflege kann auch einen Lehrer zur Wahl vorschlagen, der sich nicht gemeldet hat.

2. Ordentliches Verfahren

§ 97. Haben sich neben den Kandidaten, welche die Schulpflege vorschlagen will, andere gemeldet, treffen die Stimmberechtigten die Wahl. Sie sind an den Vorschlag der Schulpflege nicht gebunden, können aber ausser den Vorgeschlagenen nur Kandidaten stimmen, die sich angemeldet haben.

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen über die Urnenwahl oder die geheime Wahl in der Gemeindeversammlung. Bei der Urnenwahl werden die Namen der von der Schulpflege vorgeschlagenen und der übrigen angemeldeten Kandidaten auf dem Wahlzettel aufgeführt.

3. Ausserordentliches Verfahren (Stille Wahl)

§ 98. Liegen keine zusätzlichen Anmeldungen vor, veröffentlicht die Schulpflege ihren Vorschlag. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, sofern nicht innert sieben Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mindestens 15 Stimmberechtigte beim Präsidenten der Schulpflege schriftlich das Begehren um Durchführung eines Wahlgangs stellen. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

Bei Durchführung eines Wahlgangs wird der Name des von der Schulpflege vorgeschlagenen Kandidaten auf den Wahlzettel gedruckt. Die Stimmabgabe erfolgt gemäss § 100 Abs. 3–5.

Bestätigungswahl
1. Stille Wahl

§ 99. Die Schulpflege beschliesst vor Ablauf der Amtsdauer, welche Volksschullehrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

Die Vorschläge der Schulpflege werden veröffentlicht. Die Vorgeschlagenen gelten als bestätigt, sofern nicht innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Präsidenten der Schulpflege schriftlich das Begehren um Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne stellt. In Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten genügen 200 Unterschriften. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

§ 100. Beschliesst die Schulpflege, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Lehrern zu beantragen, oder verlangt eine genügende Anzahl Stimmberechtigter rechtzeitig die Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne, so ordnet die Schulpflege die Urnenwahl für alle Lehrer an. 2. Urnenwahl

In solchen Fällen werden die Namen der Lehrer auf den Wahlzettel gedruckt mit dem Antrag der Schulpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung.

Will der Wähler die Bestätigung eines Lehrers ablehnen, streicht er dessen Namen durch. Streichungen werden als Nein-Stimmen, unveränderte Linien als Ja-Stimmen gezählt.

Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholungen des gleichen Namens sind ungültig.

Für jeden Lehrer entscheiden die für ihn abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

E. Kirchliche Wahlen

§ 101. Die Wahlen und Abstimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche werden von der Direktion des Innern, diejenigen für die Bezirkskirchenpflegen durch die Bezirksräte angeordnet. Die Landeskirche kann Anordnung und Vollzug auf kirchliche Behörden übertragen. Wahlen und Abstimmungen

Über Unvereinbarkeit und Entlassung entscheidet bei Synodalen die Synode, bei Mitgliedern der Bezirkskirchenpflegen der Kirchenrat.

§ 102. Die Neuwahlen der Gemeindepfarrer werden durch Verordnungen¹ der anerkannten Kirchen geregelt. Die Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Gemeindepfarrer

Bei Bestätigungswahlen sind §§ 99 und 100 sinngemäss anwendbar.

¹ 181.42, 182.22.

F. GeschworeneZuständigkeit,
Amtsdauer

§ 103. Die eidgenössischen Geschworenen werden in der ersten Hälfte des Wahljahres durch den Kantonsrat gewählt, die kantonalen Geschworenen anschliessend durch die Gemeinden, wobei in Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat dieser die Wahlen vornimmt.

Die Amtsdauer der Geschworenen beginnt am 1. Januar nach Ablauf des Wahljahres.

Anzahl,
Verfahren

§ 104. Auf je 1000 Einwohner und auf einen allfälligen Rest von mehr als 500 Einwohnern steht der Gemeinde ein Geschworener zu. Auch Gemeinden mit 500 oder weniger Einwohnern steht ein Geschworener zu. An die Geschworenenzahl der Gemeinde werden die in ihr wohnhaften eidgenössischen Geschworenen angerechnet.

V. UnvereinbarkeitAllgemeine
Bestimmungen

§ 105. Zwei öffentliche Vollämter sind miteinander unvereinbar.

Ämter, die in einem unmittelbaren Aufsichts- oder Unterordnungsverhältnis zueinander stehen, sind unvereinbar; das gilt nicht für Ersatzleute und Stellvertreter sowie für Mitglieder der Gemeinde- und Bezirksbehörden von Schule und Kirche.

Kantonsrat

§ 106. Dem Kantonsrat können nicht angehören:

1. Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie vollamtliche Verwaltungsrichter;
2. Beamte und Angestellte, welche der unmittelbaren Aufsicht des Direktionsvorstehers unterstehen, insbesondere Direktionssekretäre, Abteilungs- und Anstaltsleiter.

Ämter und
Stellen

§ 107. Folgende Ämter und Stellen dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Regierungsrat, Oberrichter, vollamtlicher Verwaltungsrichter, Kassationsrichter, kantonaler Ombudsmann, Staatsanwalt, Statthalter, Bezirksrichter, Bezirksanwalt, Notar, Beamter und Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichtes.

Besondere
Bestimmungen

§ 108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:

1. Regierungsrat – jedes andere kantonale, Bezirks- oder Gemeindeamt;
2. Verwaltungsrichter – Mitglied oder Schreiber eines Gemeinderates oder eines Bezirks-

3. Mitglied des Bezirksrates und Bezirksratschreiber – rates, vollamtliches Mitglied einer Verwaltungsbehörde oder eines andern Gerichtes, Beamter oder Angestellter der Baurekurskommissionen;
– jedes Richteramt, jedes Gemeindeamt, Beamter oder Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichtes;
4. Bezirksanwalt, Beamter und Angestellter der Bezirksverwaltung – Mitglied oder Schreiber des Gemeinderates;
5. Friedensrichter – Mitglied oder Kanzleibeamter eines Bezirksgerichtes, des Obergerichtes oder des Kassationsgerichtes, Gemeindeammann und Betriebsbeamter;
6. Mitglied oder Schreiber einer Gemeindebehörde – Mitglied der Rechnungsprüfungskommission;
7. Vollamtlicher Gemeindebeamter und -angestellter – Mitglied seiner vorgesetzten Behörde, der Rechnungsprüfungskommission oder einer Baurekurskommission;
8. Mitglied des Grossen Gemeinderates – Mitglied des Gemeinde- oder Stadtrates; vom Gemeinde- oder Stadtrat, den Schulbehörden oder der Fürsorgebehörde gewählter Beamter oder Angestellter;
9. Geschworener – Regierungsrat, Oberrichter, Kassationsrichter, Bezirksrichter, Staatsanwalt, Bezirksanwalt, Beamter oder Angestellter der Polizei oder des Strafvollzugs;
10. Vollamtlicher Universitätsprofessor – Regierungsrat, Oberrichter, vollamtlicher Verwaltungsrichter, Bezirksrichter, Pfarrer, Beamter oder Angestellter der kantonalen Verwaltung, des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes;

- | | |
|---|--|
| 11. Mitglied einer Baurekurskommission | – Mitglied des Verwaltungsgerichtes, kantonaler Beamter oder Angestellter, Mitglied oder Schreiber einer Behörde der politischen Gemeinde; |
| 12. Kantonaler Ombudsmann | – Mitglied des Kantonsrates, der Kirchensynoden, jedes andere kantonale, Bezirks- oder Gemeindeamt; |
| 13. Gemeindeammann und Betreuungsbearbeiter | – jedes Richteramt, Notar. |

Präsident und
Schreiber

§ 109. Der Präsident einer Behörde darf nicht gleichzeitig ihr Schreiber sein.

Eidgenössische
Räte

§ 110. Die Stelle eines Mitglieds des Obergerichtes oder eines vollamtlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichtes ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitglieds der eidgenössischen Räte.

Verwandtschaft

§ 111. Der gleichen Verwaltungsbehörde oder der gleichen Gerichtsabteilung dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten;
2. Eltern und Kinder, ihre Ehegatten und deren Eltern;
3. Geschwister und ihre Ehegatten.

Entscheid

§ 112. Für den Entscheid in Unvereinbarkeitsfällen sind in folgender Reihenfolge massgebend:

1. die allfällige Verzichtserklärung eines Betroffenen;
2. der Amtszwang;
3. die längere Ausübung des Amtes;
4. die höhere Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Verfahren

§ 113. Tritt die Unvereinbarkeit gleichzeitig mit einer Wahl ein, meldet sie der Gewählte innert vier Tagen der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat. Zugleich erklärt er, wie er sich entscheidet. Die Behörde trifft die nötigen Anordnungen.

Bei Wahlen in den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Ständerat ist der Kantonsrat zuständig, bei der Wahl durch Behörden diejenige, welche die Wahl vorgenommen hat.

Tritt die Unvereinbarkeit nachträglich ein, ist die Behörde zuständig, welche gemäss § 121 über die Entlassung aus dem Amt zu entscheiden hätte.

VI. Amtszwang

§ 114. Zur Ausübung folgender Ämter ist der Gewählte verpflichtet, sofern es sich nicht um Vollämter handelt: Amtszwang

1. Mitglied und Präsident des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, der Fürsorgebehörde, der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, der Vormundschaftsbehörde, der Steuerkommission, des Wahlbüros;
2. Geschworener, Arbeitsrichter, Beisitzer des Mietgerichtes, nebenamtlicher Jugendrichter, kaufmännischer Richter des Handelsgesichtes;
3. Sachverständiger für die Lehrlingsprüfungen, Funktionär gemäss §§ 63 und 66 des Landwirtschaftsgesetzes¹, § 19m des Forstgesetzes² und § 13 des Gesetzes über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen³.

VII. Wahlablehnung

§ 115. Die Ausübung eines Amtes mit Amtszwang kann nur abgelehnt, Ablehnung

1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer bei der Wahl in ein Gemeindeamt mit Amtszwang, abgesehen von der Steuerkommission und dem Wahlbüro, bereits einer andern Gemeindebehörde angehört;
3. wer das Amt, in das er neu gewählt worden ist, schon zwei Amtsdauern ausgeübt hat;
4. wer wegen Krankheit oder Gebrechen ausserstande ist, die Anforderungen des Amtes zu erfüllen;
5. wer andere wichtige Gründe hat, die ihm die Ausübung des Amtes unzumutbar machen.

Wer in ein Amt gewählt wird, für das kein Amtszwang besteht, kann die Ausübung des Amtes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 116. Die Wahlablehnung muss innert vier Tagen, von der Mitteilung der Wahl an gerechnet, schriftlich erklärt und, wenn Amtszwang besteht, begründet werden. Zuständig ist die in § 113 genannte Behörde. Verfahren

¹ 910.1.

² 921.1.

³ 916.20.

VIII. Entlassung aus dem Amt

- Entlassung
1. bei Amts-
zwang § 117. Während der Amtsdauer kann die Entlassung aus einem Amt mit Amtszwang nur aus einem der in § 115 Abs. 1 angeführten Gründe verlangt werden. Dabei können sich Gewählte nicht mehr auf Gründe berufen, die schon im Zeitpunkt der Wahl bestanden haben.
2. ohne Amts-
zwang § 118. Besteht kein Amtszwang, können Gewählte jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Entlassung verlangen. Personalrechtliche Verpflichtungen sind vorbehalten.
- Verlust der
Wahlfähigkeit § 119. Wer die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, muss um Entlassung nachsuchen.
- Verfahren § 120. Das Gesuch ist schriftlich zu stellen und ausser im Falle von § 118 zu begründen.
- Zuständigkeit § 121. Zum Entscheid über die Entlassung ist zuständig:
1. für Mitglieder des Ständerates, des Kantonsrates und des Regierungsrates der Kantonsrat;
 2. für Statthalter, Bezirksanwälte, Mitglieder der Bezirksräte und Bezirksschulpflegen der Regierungsrat;
 3. für Mitglieder der Bezirksgerichte, nebenamtliche Jugendrichter und Notare das Obergericht;
 4. für Volksschullehrer der Erziehungsrat, sofern die Entlassung wegen Alters oder Invalidität erfolgt, in den übrigen Fällen die Erziehungsdirektion;
 5. für Gemeindepfarrer der Kirchenrat oder die römisch-katholische Zentralkommission;
 6. für die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden der Bezirksrat;
 7. für Mitglieder des Wahlbüros und die Geschworenen der Gemeinderat;
 8. für die von Behörden gewählten Behördemitglieder und Beamten die Wahlbehörde.
- Zeitpunkt der
Entlassung § 122. Entlassene bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger dieses antreten, ausser wenn sie die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder wenn die Entlassung auf einen frühern Zeitpunkt bewilligt worden ist.

IX. Beschwerdeverfahren

- Zulässigkeit § 123. Eine Beschwerde ist zulässig
- a) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;

b) wegen Verletzung des Stimmrechts (Ausübung der politischen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen, Initiativen und Referenden).

Unzulässig ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten des Kantons und der obersten kantonalen Behörden.

§ 124. Zur Beschwerde berechtigt sind die Stimmberechtigten sowie die betroffenen Gemeindebehörden und andere Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben. Legitimation

§ 125. Bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. § 92 bleibt vorbehalten. Zuständigkeit
1. Kantonale
Wahlen und
Abstimmungen

§ 126. Über Beschwerden bei Bezirkswahlen entscheidet der Regierungsrat, über solche in Gemeindeangelegenheiten der Bezirksrat, welchem die Aufsicht zusteht. 2. Bezirks-
wahlen und Ge-
meindeangele-
genheiten

Für Notariatskreise, die Gemeinden verschiedener Bezirke umfassen, ist der Bezirksrat jenes Bezirkes zuständig, in dem das Notariat seinen Sitz hat.

§ 127. Beschwerden bei Wahlen durch Behörden sind bei deren Aufsichtsbehörde einzureichen. 3. Wahlen durch
Behörden

Beschwerden bei Wahlen durch die Schulsynode sind dem Kantonsrat, bei Wahlen durch die Schulkapitel dem Regierungsrat einzureichen.

§ 128. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Für die Stimmregisterbeschwerde bleibt § 9 Abs. 4 vorbehalten. Frist

Die Frist beginnt am Tag nach der schriftlichen Mitteilung, nach der amtlichen Veröffentlichung und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdegrundes zu laufen.

§ 129. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen bei der Aufsichtsbehörde wiederum Beschwerde eingereicht werden. § 92 bleibt vorbehalten. Weiterzug

Diese Beschwerde ist auch gegen Entscheide über Unvereinbarkeit, Amtszwang, Wahlablehnung und Entlassung aus dem Amt gegeben.

§ 130. Die Beschwerde hat während eines Wahl- oder Abstimmungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung, wohl aber nach dessen Abschluss. Die entscheidende Behörde kann abweichende Anordnungen treffen. Aufschiebende
Wirkung

§ 131. Stellt die entscheidende Behörde aufgrund der Beschwerde oder von Amtes wegen eine Unregelmässigkeit fest, so trifft sie, wenn Entscheid

möglich noch vor Ablauf des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die nötigen Anordnungen zur Behebung des Mangels.

Die Behörde untersagt die Wahl oder Abstimmung oder hebt sie auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könne das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflussen, Abhilfe aber nicht mehr möglich ist.

Die Behörde kann zur Abklärung Nachzählungen vornehmen.

Kosten § 132. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können bei grobem Verschulden dem Fehlbaren oder, bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde, dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist.

Ergänzendes Recht § 133. Das Beschwerdeverfahren richtet sich im übrigen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung § 134. Wer unbefugt eine Wahlurne oder ein verschlossenes Stimmkuvert öffnet,

wer als Mitglied oder Hilfsperson des Wahlbüros seine Pflichten verletzt,

wer als Angehöriger der Gemeindeverwaltung seine Obliegenheiten bei der Beglaubigung von Unterschriften und bei der vorzeitigen oder brieflichen Stimmabgabe verletzt,

wer die Bestimmungen über die Stellvertretung verletzt,

wird vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200 bestraft.

Vollzug § 135. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung², welche vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

Änderung bisherigen Rechts § 136. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:³

Aufhebung bisherigen Rechts § 137. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. Dezember 1955 wird aufgehoben.

Inkrafttreten § 138. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴

¹ 175.2.

² 161.1.

³ Text siehe OS 48, 812 ff.

⁴ In Kraft seit 1. Januar 1985 (OS 49, 140).

**Verordnung
über die Wahlen und Abstimmungen**

161.1

Verordnung: Inhaltsverzeichnis

I. Stimmregister	§§
Grundlagen	1
Inhalt	2
Aufgaben der Verwaltung	3
Amtsunfähigkeit	4
Verweigerung der Einsicht.	5
II. Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen	
Information der Stimmberechtigten	6
Inhalt des Stimmrechtsausweises.	7
Form des Stimmrechtsausweises	8
Zustellung des Wahl- und Stimmaterials	9
Urnen	10
Freihaltung der Zugänge.	11
Gebührenfreiheit	12
III. Wahlvorschläge und Begehren um Durchführung von Urnenwahlen	
Personalangaben.	13
Öffentlichkeit	14
Prüfung	15
IV. Urnendienst und Ermittlung der Ergebnisse	
Kontrolle der Urnen	16
Urnenrapport	17
Beginn der Auszählung	18
Urnenleerung	19
Gültige Stimmen.	20
Öffentlich vorgeschlagene Kandidaten.	21
Ungültige Stimmen und Zettel.	22
Ungültige und leere Stimmen	23
Strafanzeige	24
Sicherung des Ergebnisses	25

	§§
Ablieferung der Akten	26
Aufbewahrung der Akten	27
Vorläufige Zusammenstellung und Veröffentlichung	28
Mitteilung an Behörden	29
V. Die Kehrordnung der Erneuerungswahlen	30
VI. Besondere Bestimmungen für die Kantonsratswahlen	
A. Vorbereitung	
Listennummern	31
Kreiswahlvorsteherschaft	32
Bereinigung der Listen.	33
Losziehung	34
Wahlzettel	35
Kosten	36
B. Gemeindeergebnisse	
Zählung aller Wahlzettel	37
Unveränderte Wahlzettel	38
Veränderte ungültige Zettel	39
Veränderte gültige Zettel	40
Bereinigung der Zettel.	41
Listenstimmen	42
Zählbogen	43
Zusammenstellbogen	44
Protokoll	45
Abweichende Anordnungen	46
Ablieferung der Wahlakten	47
C. Zusammenstellung; Ergebnisse	
Ermittlung und vorläufige Zusammenstellung	48
Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen	49
Verteilungszahl	50
Sitzverteilung auf die Listen	51
Gleiche Quotienten oder Stimmzahlen	52
Ermittlung der Gewählten	53

	§§
Nachwahl	54
Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft	55
Ablieferung der Wahlakten zur Erhaltung	56
Veröffentlichung.	57
VII. Geschworene	
Veröffentlichung der Wahlergebnisse	58
Änderungen	59
Urliste	60
VIII. Unvereinbarkeit; Entlassung aus dem Amt	61
IX. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	62
Inkrafttreten.	63

Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

(vom 2. Mai 1984)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 135 des Wahlgesetzes¹,

beschliesst:

I. Stimmregister

§ 1. Das Stimmregister stützt sich auf die Einwohnerkontrolle und entspricht den Anforderungen des Bundesrechts. Grundlagen

§ 2. Das Stimmregister enthält von jedem Stimmberechtigten Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse. Es gibt Aufschluss über die Zugehörigkeit zu Spezialgemeinden (Schul-, Kirch- und Zivilgemeinden) sowie zur Bürgerschaft. Inhalt

§ 3. Der Stimmregisterführer prüft von Amtes wegen, wer stimmberechtigt ist. Aufgaben der
Verwaltung

Die Vormundschaftsbehörde meldet dem Stimmregisterführer die Errichtung, Übernahme, Übertragung oder Aufhebung von Vormundschaften nach Art. 369 ZGB².

§ 4. Die Strafvollzugsbehörden melden der Wohnsitzgemeinde Personen, die amtsunfähig erklärt worden sind (Art. 51 StGB³). Amtsunfähigkeit

Der Stimmregisterführer führt über diese Meldungen eine besondere Kontrolle. Stimmberechtigten gibt er auf Verlangen lediglich darüber Auskunft, ob eine Person zurzeit amtsunfähig sei.

§ 5. Die Einsicht in das Stimmregister kann verweigert werden, wenn es dringend für die Durchführung einer Wahl oder Abstimmung benötigt wird. Verweigerung
der Einsicht

II. Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen

§ 6. Die Gemeinden machen die Stimmberechtigten auf den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts, Information der
Stimm-
berechtigten

OS 49, 128.

¹ 161.

² SR 210.

³ SR 311.0.

ihre Erleichterungen, die Wahlbarkeit, das Stimmregister sowie auf Standort und Öffnungszeiten der Urnen durch Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis, den Wahlzetteln oder durch amtliche Publikation rechtzeitig vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufmerksam.

Inhalt des
Stimmrechts-
ausweises

§ 7. Der Stimmrechtsausweis enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, allenfalls AHV-Nummer;
2. Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche und zur Bürgerschaft;
3. Kennzeichnung für besondere Stellvertretung nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes¹;
4. Berechtigung zur dauernden Stellvertretung;
5. Datum des Urnengangs bei Einmalstimm ausweisen.

Form des
Stimmrechts-
ausweises

§ 8. Der Stimmrechtsausweis wird den Stimmberechtigten mit den Stimmzetteln zugestellt. Er kann auf dem Kuvért gedruckt sein, das die Zettel enthält.

Die Gemeinden können Stimmrechtsausweise für einmaligen oder dauernden Gebrauch ausstellen.

Zustellung des
Wahl- und
Stimmmaterials

§ 9. Der Stimmberechtigte kann die Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials nicht ablehnen.

Urnen

§ 10. Der Gemeinderat bestimmt die Urnenstandorte.

Werden Urnen an verschiedenen Orten einer Gemeinde aufgestellt, kann der Gemeinderat bestimmen, dass an jeder Urne nur Stimmrechtsausweise der im betreffenden Gemeindeteil wohnenden Stimmberechtigten entgegengenommen werden. Das gilt nicht für Bahnhöfurnen.

Freihaltung der
Zugänge

§ 11. Während der Zeit der Stimmabgabe dürfen die Abstimmungslokale und deren Zugänge für keine andern Zwecke benützt werden.

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ist jedoch in den Vorräumen und Zugängen gestattet, sofern die Stimmden unbehindert und unbelästigt bleiben. Die Gemeinderäte ordnen, soweit erforderlich, die Einzelheiten.

Gebühren-
freiheit

§ 12. Die Erhebung von Gebühren ist im Wahl- und Abstimmungsverfahren unzulässig.

¹ 161.

III. Wahlvorschläge und Begehren um Durchführung von Urnenwahlen

§ 13. Auf Wahlvorschlägen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse anzugeben. Personalangaben

Für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen und von Begehren um Durchführung von Urnenwahlen gemäss §§ 98, 99 und 102 des Gesetzes¹ sind Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse erforderlich.

Vorschläge und Unterschriften, zu denen diese Angaben fehlen, sind ungültig.

§ 14. Die Wahlvorschläge und die Angaben über die Unterzeichner sind öffentlich; die Begehren um Vornahme von Lehrer- und Pfarrerwahlen gemäss §§ 98, 99 und 102 des Gesetzes¹ sind nicht öffentlich. Öffentlichkeit

§ 15. Die Stellen, welchen die Wahlvorschläge oder die Begehren gemäss §§ 98, 99 und 102 des Gesetzes¹ einzureichen sind, können amtliche Bescheinigungen der Gemeinderatskanzleien über die Stimmberechtigung der Vorgeschlagenen und Unterzeichner einholen. Prüfung

IV. Urnendienst und Ermittlung der Ergebnisse

§ 16. Die zum Urnendienst aufgebotenen Mitglieder des Wahlbüros und die mit der Behandlung der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe beauftragten Angehörigen der Gemeindeverwaltung überzeugen sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Urnen leer sind. Hernach sichern sie das eingegangene Stimmmaterial in der Urne und verhindern den Missbrauch der letzteren. Sie verschliessen und verwahren die Urnen ausserhalb der Öffnungszeiten. Kontrolle der Urnen

§ 17. Die in den einzelnen Abstimmungslokalen, in der Gemeinderatskanzlei und in den Kreisbüros abgegebenen Stimmrechtsausweise sowie die brieflich eingegangenen Rücksendekувerts werden für jeden Tag gesondert gezählt. Urnenrapport

Die Zahlen werden in einem Urnenrapport festgehalten.

§ 18. Die Ermittlung der Ergebnisse findet am Wahl- oder Abstimmungstag selbst nach vollständiger Durchführung der Stimmabgabe statt. Sie hat spätestens um 12.30 Uhr zu beginnen. Beginn der Auszählung

Der Gemeinderat kann anordnen, dass mit der Auszählung am Wahl- oder Abstimmungstag vor Schluss der Urnenöffnungszeit begon-

¹ 161.

nen wird. Diesfalls sind die benützten Urnen gegen leere auszutauschen. Wird die Auszählung voraussichtlich umfangreich, kann der Regierungsrat einzelne oder alle Gemeinden zum vorzeitigen Auszählungsbeginn verpflichten.

Finden gleichzeitig eidgenössische, kantonale, Bezirks- und andere Wahlen oder Abstimmungen statt, sind die Ergebnisse in dieser Reihenfolge zu ermitteln.

Urnenleerung § 19. Die Leerung der Urnen erfolgt in Anwesenheit der zum Auszählendienst einberufenen Mitglieder des Wahlbüros. Vor der Zählung werden die Zettel verschiedener Urnen gemischt.

Gültige Stimmen § 20. Die Stimme ist gültig, wenn über den Willen des Stimmberechtigten kein begründeter Zweifel besteht.

Ungenaue Personenbezeichnungen werden als gültige Stimmen gezählt, wenn nach den vorangegangenen Wahlvorschlägen kein begründeter Zweifel über die Person bestehen kann. Bei Erneuerungswahlen sind Bezeichnungen wie «die Bisherigen» und dergleichen ungültig.

Öffentlich vorgeschlagene Kandidaten § 21. Stimmen für Personen, die vor der Wahl öffentlich vorgeschlagen wurden, dürfen in Gemeinden, wo das Wahlbüro von diesem Vorschlag Kenntnis hat, nicht als vereinzelt aufgeführt werden, sondern sind den betreffenden Kandidaten zuzuzählen.

Ungültige Stimmen und Zettel § 22. Enthält der Stimmzettel anstelle der Antwort auf die Abstimmungsfrage oder der Personenbezeichnung bei Wahlen Bemerkungen anderer Art, ist entweder die betreffende Linie oder gegebenenfalls der ganze Stimmzettel ungültig. Bei Verhältniswahlen gelten solche Bemerkungen als nicht geschrieben.

Ungültige und leere Stimmen § 23. Ungültige Stimmen sind als solche zu zählen und von den leeren Stimmen zu unterscheiden. Ist ein ganzer Stimmzettel ungültig, sind so viele ungültige Stimmen zu zählen, als der Zettel zu beschreibende Linien aufweist.

Als leere Stimmen werden alle Linien der leeren Stimmzettel und die nicht beschriebenen Linien der teilweise ausgefüllten Zettel gezählt. Die besonderen Vorschriften für Verhältniswahlen bleiben vorbehalten.

Ganz leere und völlig ungültige Zettel werden vorab ausgeschieden und als solche im Protokoll festgehalten.

Strafanzüge § 24. Beim Verdacht strafbarer Handlungen im Wahl- oder Stimmverfahren erstattet das Wahlbüro dem Gemeinderat Anzeige.

§ 25. Die Direktion des Innern stellt den Wahlbüros für die eidgenössischen und die kantonalen Wahlen und Abstimmungen Protokollformulare zur Verfügung. Das Protokoll gibt auch über allfällige Ordnungswidrigkeiten und die vom Wahlbüro getroffenen Anordnungen Auskunft. Sicherung des Ergebnisses

Eine Ausfertigung des Protokolls ist spätestens am Vormittag nach dem Wahl- und Abstimmungstag der in § 36 des Gesetzes¹ bezeichneten Behörde zuzustellen. Die andere Ausfertigung wird im Gemeindearchiv verwahrt.

Aus den Auszahlungsunterlagen muss ersichtlich sein, wie und durch wen die Ergebnisse ermittelt wurden.

Die Direktion des Innern kann Weisungen zur Gewährleistung einer fehlerfreien Ermittlung erlassen.

§ 26. Die Stimmzettel sind unter Beibehaltung der durch die Auszählung bedingten Sortierung in Bündeln mit gleich oder ähnlich ausgefüllten Zetteln nach Ermittlung der Ergebnisse solid zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren. Sie sind unverzüglich der in § 36 des Gesetzes¹ genannten Behörde zuzustellen. Ablieferung der Akten

Stimmzettel und Protokolle dürfen nicht zusammen verpackt werden.

Die Stimmzettel für jede einzelne Wahl und Abstimmung sind getrennt zu verpacken. Auf jedem Paket ist der Inhalt anzugeben.

§ 27. Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und Auszahlungsunterlagen werden aufbewahrt, bis allfällige Beschwerden rechtskräftig erledigt sind. Aufbewahrung der Akten

§ 28. Die Direktion des Innern kann vorläufige Zusammenstellungen der Ergebnisse anordnen und die telefonische Meldung der Gemeindeergebnisse am Wahl- und Abstimmungstag verlangen. Vorläufige Zusammenstellung und Veröffentlichung

Bei Bezirkswahlen ist der Bezirksrat, bei Kreiswahlen die Kreiswahlvorsteherschaft dazu befugt.

Vor Schluss der Urnenöffnungszeiten dürfen keine Angaben über die Ergebnisse veröffentlicht werden.

§ 29. Nach Ablauf der Einsprachefrist und nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerden ist über die gewählten Personen eine Mitteilung an die gemäss § 121 des Gesetzes¹ zuständige Behörde zu machen. Mitteilung an Behörden

¹ 161.

V. Die Kehrordnung der Erneuerungswahlen

Kehrordnung

§ 30. Die Erneuerungswahlen durch die Stimmberechtigten erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

1984: Bezirksgerichte, Notare, Lehrer der Oberstufe;

1985: Bezirksverwaltungsbehörden, Friedensrichter;

1986: Gemeindebehörden;

1987: Nationalrat, Ständerat, Kantonsrat, Regierungsrat, Kirchensynoden, Bezirkskirchenpflegen;

1988: Primarlehrer, Pfarrer;

1989: Bezirksverwaltungsbehörden, Geschworene;

1990: Bezirksgerichte, Notare, Gemeindebehörden, Lehrer der Oberstufe

usw.

Der Regierungsrat lädt die Gemeinden ein, die Bestätigungswahlen der Volksschullehrer und der Pfarrer sowie die Erneuerungswahlen der Geschworenen und der Notare durchzuführen.

VI. Besondere Bestimmungen für die Kantonsratswahlen**A. Vorbereitung**

Listennummern

§ 31. Soll die Liste bei der Auslosung der Nummern einer Partei zugerechnet werden, die sich nicht eindeutig aus der Listenbezeichnung ergibt, so hat der Vertreter die Partei mit der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu nennen. Die Kreiswahlvorsteherschaft überweist diese Erklärungen der Direktion des Innern.

Kreiswahlvorsteherschaft

§ 32. Als Kreishauptorte gelten die Bezirkshauptorte. Kreishauptort des Wahlkreises VII ist Dietikon, Kreishauptort des Wahlkreises XV ist Elgg.

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbüro die Kreiswahlvorsteherschaft für die Wahlkreise I–VI. Im Wahlkreis V ist ein Mitglied des Wahlbüros Zollikon beizuziehen.

Im Wahlkreis XIV bildet das Wahlbüro der Stadt Winterthur die Kreiswahlvorsteherschaft.

Bereinigung der Listen

§ 33. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft übermittelt die Doppel der Wahlvorschläge umgehend der Direktion des Innern und teilt gleichzeitig mit, welche Vorgeschlagenen die Kandidatur angenommen haben.

Die Direktion des Innern gibt den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaften von den Streichungen gemäss § 78 des Gesetzes¹ umgehend Kenntnis.

Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft lässt zuhanden der Gemeindewahlbüros ein Verzeichnis sämtlicher Kandidaten aller Listen des Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge unter Bezeichnung ihrer Liste erstellen und sorgt dafür, dass in den von der Direktion des Innern gelieferten Formularen die Listenbezeichnung und die Kandidatennamen überall in der amtlichen Reihenfolge eingetragen werden.

§ 34. Der Staatsschreiber zieht das Los gemäss § 81 des Gesetzes¹ unter Aufsicht des Direktors des Innern. Losziehung

§ 35. Die Kreiswahlvorsteherschaften erstellen die Wahlzettel und stellen sie mit den übrigen Wahlakten den Gemeinden spätestens 18 Tage vor dem Wahltag zu. Wahlzettel

§ 36. Die Kosten der Drucksachen und der Bekanntmachungen werden von den Kreiswahlvorsteherschaften auf die politischen Gemeinden im Verhältnis der Zahl der Stimmberechtigten verteilt. Kosten

B. Gemeindeergebnisse

§ 37. Nach Leerung der Urnen werden die Wahlzettel in solche mit und solche ohne Kontrollstempel geschieden. Beide Gruppen werden gezählt; die Ergebnisse sind in die Gliederungstabelle (Formular 1) einzutragen. Zählung aller Wahlzettel

§ 38. Die Wahlzettel mit Kontrollstempeln werden in völlig unveränderte Wahlzettel jeder einzelnen Liste und in veränderte Wahlzettel ausgeschieden. Als unveränderte Wahlzettel gelten auch diejenigen Zettel, auf denen die Listenbezeichnung bloss gestrichen, aber nicht durch eine andere ersetzt worden ist. Unveränderte Wahlzettel

Die unveränderten Wahlzettel jeder einzelnen Liste werden gezählt; die Ergebnisse sind in die Gliederungstabelle (Formular 1) einzutragen.

§ 39. Die veränderten Wahlzettel werden zunächst auf ihre Gültigkeit geprüft. Veränderte ungültige Zettel

Ungültig sind:

- a) alle nicht amtlichen Wahlzettel, amtliche Wahlzettel mit aufgeklebten Wahlaufrufen aus Zeitungen oder Flugblättern sowie Wahlzettel, von denen wesentliche Teile fehlen;

¹ 161.

161.1

Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

- b) Wahlzettel, auf denen sämtliche gedruckte Kandidatennamen gestrichen und nicht durch wenigstens einen Kandidaten aus einer anderen amtlichen Liste des Wahlkreises handschriftlich ersetzt wurden;
- c) Wahlzettel mit Änderungen, die nicht handschriftlich vorgenommen wurden.

Die ungültigen Wahlzettel werden gezählt; das Ergebnis ist in die Gliederungstabelle (Formular 1) einzutragen.

Veränderte
gültige Zettel

§ 40. Die gültigen veränderten Wahlzettel werden gezählt und ihre Zahl in die Gliederungstabelle (Formular 1) eingetragen. Die Summe aller unveränderten Wahlzettel sämtlicher Listen und aller gültigen veränderten Wahlzettel ergibt die Zahl der gültigen Wahlzettel.

Bereinigung
der Zettel

§ 41. Die gültigen veränderten Wahlzettel werden sodann nach Listen ausgeschieden und inhaltlich bereinigt.

Zu diesem Zwecke sind deutlich erkennbar zu streichen:

- a) die mehr als zweimal geschriebenen Kandidatennamen;
- b) Kandidatennamen, die nicht auf einer amtlichen Liste des Wahlkreises stehen;
- c) unleserlich geschriebene Namen sowie Namen von Kandidaten, die derart ungenau bezeichnet sind, dass über den Willen der Stimmberechtigten Zweifel entstehen können;
- d) sogenannte Gänsefüßchenstimmen;
- e) auf Wahlzetteln mit mehr Namen, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind: die überzähligen Kandidatennamen, wobei die Streichungen von unten nach oben erfolgen.

Den aus andern Listen herübergenommenen Kandidatennamen wird deutlich erkennbar die Listen- und Kandidatennummer beigelegt.

Listenstimmen

§ 42. Enthält ein gültiger veränderter Wahlzettel weniger Namen, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind, oder wurden gedruckte Namen gestrichen und nicht durch Kandidaten anderer Listen ersetzt oder wurden Namen bei der Bereinigung des Wahlzettels gestrichen, so sind die leeren oder durch Streichung leer gewordenen Linien als Listenstimmen derjenigen Liste zuzuzählen, deren Bezeichnung am Kopf des Wahlzettels steht.

Die Zahl der Listenstimmen ist auf jedem Wahlzettel deutlich erkennbar vorzumerken.

Jeder veränderte Wahlzettel enthält demnach so viele Stimmen (Kandidatenstimmen oder Listenstimmen), als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind.

§ 43. Die bereinigten gültigen veränderten Wahlzettel sind fortlaufend zu numerieren. Der Inhalt jedes veränderten Wahlzettels ist in die mit der Nummer des Wahlzettels übereinstimmende Kolonne des Zählbogens (Formular 2) einzutragen. Zählbogen

Die Richtigkeit der Protokollierung ist auf jedem Zählbogen von zwei Stimmzählern unterschriftlich zu bezeugen.

Die Gesamtzahl der veränderten Wahlzettel laut Zählbogen muss mit der Gesamtzahl laut Gliederungstabelle übereinstimmen.

§ 44. Aufgrund der Gesamtzahl der unveränderten Wahlzettel jeder einzelnen Liste laut Gliederungstabelle wird die Zahl der Kandidaten- und Listenstimmen für jede Liste ermittelt und in die Zusammenstellbogen (Formular 3) eingetragen. Zusammenstellbogen

Sodann werden die Ergebnisse jedes Zählbogens (veränderte Wahlzettel) in die Zusammenstellbogen eingetragen.

Für jede einzelne Liste wird sodann die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen ermittelt. Die Ergebnisse werden im Wahlprotokoll (Formular 4) zusammengestellt.

§ 45. Das Wahlprotokoll ist in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Vor seinem Abschluss ist folgende Probe vorzunehmen: Die Summe aller Kandidaten- und Listenstimmen geteilt durch die Zahl der zu wählenden Vertreter muss der Zahl der gültigen Wahlzettel entsprechen. Protokoll

Im Wahlprotokoll werden die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge des amtlichen Wahlzettels aufgeführt.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schreiber sowie drei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.

In den Wahlkreisen, in denen nur ein Wahlbüro besteht, wird kein Wahlprotokoll erstellt. Stattdessen wird sofort die Verteilung der Mandate und die Ermittlung der gewählten Kandidaten vorgenommen und das Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft (Formular 5) ausgefertigt.

§ 46. Verwenden die Gemeinden technische Mittel, welche die Zähl- und Zusammenstellbogen entbehrlich machen, so können sie mit Genehmigung der Direktion des Innern auf letztere verzichten. Abweichende Anordnungen

Das Wahlbüro überzeugt sich von der Tauglichkeit der Programme. Es überwacht ihre Anwendung und die Eingabe ins System. Die Voraussetzungen für eine allfällige Nachzählung müssen sichergestellt sein.

§ 47. Sämtliche Wahlzettel sind, sortiert nach Wahlzetteln ohne Kontrollstempel, ändern ungültigen Wahlzetteln, unveränderten und Ablieferung der Wahlakten

veränderten Wahlzetteln jeder einzelnen Liste, zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren.

Das Wahlprotokoll und die Formulare 1-3 dürfen nicht mit den Wahlzetteln zusammengepackt werden.

Eine Ausfertigung des Wahlprotokolls, die Formulare 1-3 sowie die Wahlzettelpakete sind sofort der Kreiswahlvorsteherschaft zu senden.

Das andere Exemplar des Wahlprotokolls bleibt im Archiv der Gemeinde.

C. Zusammenstellung; Ergebnisse

Ermittlung und vorläufige Zusammenstellung

§ 48. Spätestens am Dienstagvormittag nach dem Wahltag ermittelt die Kreiswahlvorsteherschaft die Ergebnisse und verteilt die Mandate.

Der Präsident lässt schon am Wahltag eine vorläufige Zusammenstellung vornehmen und verlangt die telefonische Meldung der Ergebnisse oder die Zustellung der Wahlakten.

Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen

§ 49. Aufgrund der Wahlprotokolle der Wahlbüros ermittelt die Kreiswahlvorsteherschaft für jede einzelne Liste die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen und die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen.

Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen aller Listen geteilt durch die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter muss mit der Zahl der gültigen Wahlzettel übereinstimmen.

Verteilungszahl

§ 50. Zur Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen und Listengruppen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen ist zunächst die Verteilungszahl wie folgt zu bestimmen:

Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Listenstimmen aller Listen (Gesamtstimmenzahl) wird durch die um eins vermehrte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenden Quotienten folgt, gilt als Verteilungszahl.

Sitzverteilung auf die Listen

§ 51. Jeder Liste und Listengruppe werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.

Bleiben nach dieser Verteilung noch Sitze zu vergeben, so wird die Gesamtstimmenzahl jeder Liste und Listengruppe durch die um eins vermehrte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Vertreter geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste oder Listengruppe zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch Sitze zu vergeben sind.

Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen innerhalb einer Listengruppe gilt das gleiche Verfahren.

§ 52. Besitzen zwei oder mehrere Listen oder Listengruppen auf den letzten zu vergebenden Sitz infolge Gleichheit der Quotienten das gleiche Anrecht, so hat diejenige Liste oder Listengruppe den Vorzug, welche die grössere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft sofort durch das Los.

Gleiche Quotienten oder Stimmenzahlen

§ 53. Von jeder Liste werden entsprechend der Zahl der zugeteilten Sitze diejenigen Kandidaten als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Ermittlung der Gewählten

Bei gleicher Stimmenzahl gilt der auf der Liste zuerst Genannte als gewählt.

§ 54. Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthält, gelten alle ihre Kandidaten als gewählt. Im übrigen wird gemäss § 91 des Gesetzes¹ verfahren.

Nachwahl

§ 55. Die Kreiswahlvorsteherschaft fertigt ein Protokoll (Formular 5) im Doppel aus, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenenden, der eingelegten Wahlzettel ohne und mit Kontrollstempel, der ungültigen und gültigen Wahlzettel, die Gesamtstimmenzahl und die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listengruppen und Listen enthält.

Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft

Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nichtgewählten Kandidaten jeder Liste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufzuführen. Die Kandidaten müssen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort bezeichnet sein.

Das Protokoll soll ferner über allfällige Ordnungswidrigkeiten und über die von den Wahlbüros und der Kreiswahlvorsteherschaft getroffenen Anordnungen Abschluss geben.

Das Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft ist vom Präsidenten und dem Schreiber sowie drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 56. Eine Ausfertigung des Protokolls der Kreiswahlvorsteherschaft ist unter Beilage der Protokolle der Wahlbüros, der Formulare und Wahlzettel unverzüglich dem Büro des Kantonsrates zu übermit-

Ablieferung der Wahlakten zur Erhaltung

¹ 161.

161.1

Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

tein, das die Erhaltung des Wahlergebnisses durch den Kantonsrat veranlasst.

Die andere Ausfertigung des Protokolls wird im Archiv des Kreishauptortes aufbewahrt.

Veröffentli-
chung

§ 57. Die Kreiswahlvorsteherschaft lässt den ganzen Inhalt des Protokolls mit Ausnahme allfälliger Bemerkungen durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinden des Wahlkreises veröffentlichen.

VII. Geschworene

Veröffentli-
chung der Wahl-
ergebnisse

§ 58. Die Ergebnisse der Wahlen der kantonalen Geschworenen werden von den Gemeinderäten veröffentlicht und mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Gewählten der Direktion des Innern mitgeteilt.

Änderungen

§ 59. Die Gemeinderäte melden der Direktion des Innern laufend die Namen der Geschworenen, welche zur Ausübung ihres Amtes unfähig geworden, aus dem Kanton weggezogen oder verstorben sind, und die Ergebnisse der Ersatzwahlen sowie die Adress- und Berufsänderungen von Geschworenen.

Urliste

§ 60. Die Urliste der Geschworenen wird von der Direktion des Innern zusammengestellt und im Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen werden dem Obergericht mitgeteilt.

VIII. Unvereinbarkeit; Entlassung aus dem Amt

Verfahren

§ 61. Die Behörde, welche über eine Unvereinbarkeit oder eine Entlassung zu entscheiden hat, holt die Stellungnahme der Behörde ein, welcher der Betreffende angehört, und teilt derjenigen, welche allenfalls eine neue Wahl anzuordnen hat, den Eingang des Gesuches und ihren Entscheid sofort mit.

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 62. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Januar 1956 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 63. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat¹ auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.²

¹ Vom Kantonsrat genehmigt am 2. Juli 1984 (OS 49, 140).

² In Kraft seit 1. Januar 1985 (OS 49, 140).

